

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik der Kapverden  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts-  
und Strafsachen vom 21. Oktober 1980  
vom 2. April 1981**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. Oktober 1980 in Praia Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 53 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten April neunzehnhunderteinundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten April neunzehnhunderteinundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik der Kapverden  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,  
Arbeitsrechts- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik der Kapverden sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik:

Hans-Joachim H e u s i n g e r  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates und Minister der Justiz,

Seitens der Republik der Kapverden:

David H o p f f e r A l m a d a  
Minister der Justiz.

Teil I

**Zugang zu den Gerichten**

Artikel 1

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten und von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens befreit werden. Ihnen darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaates haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.